

Satzung der Interessengemeinschaft Kindertagespflege Neuss

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Interessengemeinschaft (IG) trägt den Namen „IG Kindertagespflege Neuss“.
- (2) Sie hat ihren Sitz in Neuss.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck der Interessengemeinschaft

Die Interessengemeinschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar jedwede Ziele rund um

die Kindertagesbetreuung. Der Zweck der IG ist die Wahrung und Vertretung der Interessen

der Kindertagespflegepersonen (KTPP), der Kinder und der Eltern in Neuss.

Die IG hat folgende Ziele im Einzelnen:

- zusätzliche Qualitätsentwicklung und –sicherung in der Kindertagespflege u. a. durch Vernetzung, qualifizierten Austausch und konstruktive Zusammenarbeit mit Institutionen rund um Kindertagespflege
- Mitwirkung im JHA als beratendes Mitglied und in anderen Gremien und Arbeitskreisen rund um Kindertagesbetreuung
- Förderung gesellschaftlicher Anerkennung für den von Kindertagespflegepersonen geleisteten Beitrag zur Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern
- Schaffung eines Podiums für gegenseitigen Austausch
- Öffentlichkeitsarbeit

§ 3 Mittel der IG

- (1) Die Mittel der IG dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der IG fremd oder unverhältnismäßig hoch sind, begünstigt werden. Die Mitglieder der IG dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der IG erhalten.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Aktives Mitglied der IG können alle KTPP werden, die in Neuss tätig sind und eine gültige Pflegeerlaubnis haben.
- (2) Für die Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand der IG nötig. Bei Aufnahme ist schriftlich zu bestätigen, über die Verschwiegenheitspflicht aufgeklärt worden zu sein und diese verstanden zu haben.
- (3) Die Mitgliedschaft ist erworben, sofern der Vorstand der IG nicht binnen 14 Tagen nach Erhalt widerspricht oder die Mitglieder bei der Versammlung sich durch Abstimmung dagegen aussprechen (einfache Mehrheit).
- (4) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitgliedes an den Vorstand.
- (5) Erlischt die Pflegeerlaubnis einer KTPP wird aus dem aktiven Mitglied ein Fördermitglied.
- (6) Fördermitglieder haben beratende Funktion, sind aber nicht stimmberechtigt (ausgenommen sind Beteiligungen an Aktionen der Öffentlichkeitsarbeit, z. B. Info-Tag). Der Mitgliedsbeitrag erfolgt freiwillig.
- (7) Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch den Vorstand nach Abstimmung bei einer Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Innerhalb einer Frist von 2

Wochen kann ein Mitglied Widerspruch gegen den Ausschluss beim Vorstand einlegen. In diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der Stimmen der Anwesenden oder in Abwesenheit schriftlich zum Termin der vorgenannten Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung. Wichtige Gründe, die zum Ausschluss führen können, sind insbesondere:

- grobe und wiederholte Verstöße gegen die Zielsetzung der IG
- Verletzung der Verschwiegenheitspflicht
- Nichtbezahlung des Beitrags trotz schriftlicher Mahnung

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Der Jahresmitgliedsbeitrag beträgt 20,00€ bei Gründung. Er wird im Anschluss jährlich neu durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 Organe der IG

1. Jahreshauptversammlung
2. Vorstand der IG
3. Mitgliederversammlung

§ 7 Jahreshauptversammlung

(1) Alle Mitglieder der IG bilden die Jahreshauptversammlung.

(2) Versammlungen finden grundsätzlich nicht öffentlich statt – über Ausnahmen entscheidet der Vorstand nach Abstimmung (per E-Mail) mit einfacher Mehrheit der rückmeldenden Personen

(3) Über Themen und Beschlüsse der Versammlungen unterliegen die Mitglieder der Verschwiegenheitspflicht.

(4) Die Jahreshauptversammlung wird mindestens einmal pro Jahr vom Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt i. d. R. per E-Mail an die letztbekannte E-Mail-Adresse vier Wochen vor Termin, die Tagesordnung (TO) wird der Einladung beigelegt.

(5) Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme.

(6) Die Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit in offener Abstimmung der erschienenen aktiven Mitglieder oder dem Vorstand vorher mind. per E-Mail schriftlich benannten Vertretung. Aufgrund von Abwesenheit nicht abgegebene Stimmen werden der Mehrheit zugeschlagen.

(7) Über die Jahreshauptversammlung, mindestens aber über Wahlen und Beschlüsse, ist ein Protokoll anzufertigen. Der/die Vorsitzende und der/die Schriftführer/in prüfen und verabschieden das Protokoll. Es wird an die Mitglieder per Mail weitergeleitet und bei der nächsten Vorstandssitzung genehmigt.

Der Jahreshauptversammlung obliegt:

- die geheime Wahl des Vorstands.
- die Beschlussfassung über Anträge zu Aufgaben der IG
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen (Zustimmung 2/3 der anwesenden Mitglieder)
- die Beschlussfassung über die Auflösung der IG (Zustimmung 2/3 der anwesenden Mitglieder)

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der IG im Sinne ihres Zweckes (§ 2).

Er besteht aus

- 2 Vorsitzenden
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der Schriftführer/in
- dem Kassenswart
- 4 Beisitzer/in

Die Mitgliederversammlung kann vor der Wahl beschließen, die Anzahl der einzelnen Positionen zu verändern.

Er wird in der Jahreshauptversammlung geheim in getrennten Wahlgängen mit einfacher

Mehrheit auf zwei Jahre gewählt.

Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Der/die Vorsitzende vertritt die IG im Innen- und Außenverhältnis.

Außerdem liegt es in der Aufgabe des/der Vorsitzenden die Teilnahme an Sitzungen im Jugendhilfeausschuss der Stadt Neuss zu übernehmen.

Die Vertretung der Interessengemeinschaft in weiteren Gremien, Vernetzungs- und Austauschplattformen kann an andere Vorstandsmitglieder delegiert werden, es bedarf keine weitere

Zustimmung der Mitglieder.

Ebenfalls im Innenverhältnis bedarf der Vorstand für Rechtsgeschäfte, die die IG mit mehr

als je EUR 100,00 belasten, der Zustimmung der per E-Mail rückmeldenden oder bei den IG-Vorstandssitzung

anwesenden Vorstandsmitgliedern in einfacher Mehrheit.

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen (Vorstandssitzung). Die Sitzungen werden von dem/der Vorsitzenden einberufen und begleitet. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von dreien seiner Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit gefasst und protokolliert.

Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung aus den Reihen der Mitglieder Arbeitskreise initiieren. Die Arbeitskreise übernehmen die mit dem Vorstand abgesprochenen Aufgaben.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben können die Arbeitskreismitglieder zur Vornahme von Rechtsgeschäften vom Vorstand ermächtigt werden.

§ 9 Treffen der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlungen dienen der Bearbeitung aktueller Themen und Vorhaben.

(2) Alle Mitglieder werden zu den Treffen vom Vorstand eingeladen.

(3) Die Treffen der IG finden grundsätzlich nicht öffentlich statt – über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

(4) Über Themen und Beschlüsse unterliegen die Mitglieder der Verschwiegenheitspflicht.

(5) Der Vorstand lädt nach Bedarf ca. 1 x im Quartal zu den Treffen ein.

(6) Einladung und Bekanntgabe der TO unterliegen keinen Fristen, werden aber möglichst mit ausreichendem Vorlauf bekannt gegeben.

(7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst.

(8) Über die Treffen der IG ist jeweils ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.

§ 10 Auflösung der IG

(1) Die IG kann durch Beschluss der Jahreshauptversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen aufgelöst werden. Die Auflösung bedarf der Ankündigung in der Einladung zur Jahreshauptversammlung.

(2) Bei Auflösung fällt nach Tilgung aller Verbindlichkeiten das verbliebene IG-Vermögen an den BVK NRW e.V.

Neuss, den 01.06.21